



**DFS** Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

**2-534-20**

**16 MAR 2020**

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Büro der Nachrichten für Luftfahrer  
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany  
<http://dfs.de>  
Redaktion: [desk@dfs.de](mailto:desk@dfs.de)  
Vertrieb: [customer-support@eisenschmidt.aero](mailto:customer-support@eisenschmidt.aero)

hebt II-86/15 auf

---

**Umstellung bei der Herausgabe von Lufttüchtigkeitsanweisungen**

## **Umstellung bei der Herausgabe von Lufttüchtigkeitsanweisungen**

Aufgrund der Änderung des § 14 Abs. 2 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) zum 01.03.2013 stellte das Luftfahrt-Bundesamt im Jahr 2013 das Verfahren zur Herausgabe von Lufttüchtigkeitsanweisungen um.

Mit der Herausgabe der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates wurden Anpassungen der Rechtsbezüge von Vorgaben im Zusammenhang mit dem gemäß § 14 Abs. 2 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) vom 01.03.2013 durchgeführten Verfahren zur Herausgabe von Lufttüchtigkeitsanweisungen im Luftfahrt-Bundesamt notwendig.

### **a.) Gültigkeit von Lufttüchtigkeitsanweisungen der EASA in Deutschland**

Mit Herausgabe der LuftBO zum 01.03.2013 sind gemäß § 14 Abs. 2 LuftBO Lufttüchtigkeitsanweisungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) direkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Deshalb bedurfte es nicht länger einer Umsetzung dieser Lufttüchtigkeitsanweisungen durch das Luftfahrt-Bundesamt. Aus diesem Grund stellte das Luftfahrt-Bundesamt zum 01. Juli 2013 die Inkraftsetzung von „Airworthiness Directives“ der EASA ein. Dies gilt weiterhin auch für Lufttüchtigkeitsanweisungen von ausländischen Behörden, welche durch die EASA per Entscheidung Nr. 2019/018/ED vom 03.06.2019 automatisch übernommen werden.

Diese Regelung gilt sowohl für Luftfahrzeuge, welche unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 fallen, als auch für Luftfahrzeuge, welche nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 fallen, wenn das durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffene Luftfahrtgerät einem Muster entspricht, das durch die EASA zugelassen worden ist oder betreut wird.

Für alle anderen Luftfahrzeuge, für die das Luftfahrt-Bundesamt gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) zuständig ist, gibt das Luftfahrt-Bundesamt die anwendbaren Lufttüchtigkeitsanweisungen auf Basis des § 14 Abs. 1 LuftBO heraus und veröffentlicht diese in den Nachrichten für Luftfahrer.

Das Luftfahrt-Bundesamt behält sich außerdem das Recht vor, im Falle eines Sicherheitsproblems auf Basis des Artikels 70 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 Lufttüchtigkeitsanweisungen herauszugeben, die die Lufttüchtigkeitsanweisungen der EASA abändern oder ergänzen. Diese werden in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht.

Inhaltliche Fragen zu den Lufttüchtigkeitsanweisungen, die durch die EASA herausgegeben oder durch diese übernommen wurden, bitten wir direkt an die EASA zu richten.

### **b.) Veröffentlichung von Lufttüchtigkeitsanweisungen**

Lufttüchtigkeitsanweisungen der EASA werden auf der Homepage der EASA unter <http://ad.easa.europa.eu/> veröffentlicht.

Um weiterhin eine lückenlose Information aller Luftfahrer sicherzustellen, macht das Luftfahrt-Bundesamt zusätzlich weiterhin die über § 14 Abs. 2 LuftBO direkt gültigen Lufttüchtigkeitsanweisungen der EASA in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) und im Internet unter <https://www2.lba.de/LTAs/> bekannt. Hierbei wird aus organisatorischen Gründen auch weiterhin eine LTA-Nummer für diese Lufttüchtigkeitsanweisungen vergeben. Dieser Service dient reinen Informationszwecken. Es handelt sich hierbei um keinen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Rechtsmittel sind damit ausgeschlossen.

Dringende Lufttüchtigkeitsanweisungen (Emergency Airworthiness Directives) werden den Luftfahrzeughaltern weiterhin zusätzlich postalisch zugestellt. Bitte beachten Sie, dass eine reibungsfreie und schnelle Zustellung dieser Lufttüchtigkeitsanweisungen nur gewährleistet werden kann, wenn der Verkehrszulassung die aktuellen Adressdaten der Luftfahrzeughalter vorliegen.

Wir fordern deshalb alle Luftfahrzeughalter auf, kontinuierlich sicherzustellen, dass dem Luftfahrt-Bundesamt die aktuellen Halteradressen zu sämtlichen Luftfahrzeugen vorliegen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Halter deutsch registrierter Luftfahrzeuge, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), zur Anzeige jeglicher Änderung ihrer Anschrift verpflichtet sind. Die Anzeige der Änderung der Halteranschrift erfolgt mit dem Formular LBA-Nr. 10 bei der Verkehrszulassung im Luftfahrt-Bundesamt. Es kann auch der Abdruck des Formulars im Anhang genutzt werden.

### **c.) Ausnahmegenehmigungen zu Lufttüchtigkeitsanweisungen**

Anträge auf Gewährung einer Ausnahme zu Lufttüchtigkeitsanweisungen nach Artikel 71 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 (bei einer durch die EASA herausgegebenen oder übernommenen Lufttüchtigkeitsanweisung) oder auf Gewährung einer Ausnahme zu Lufttüchtigkeitsanweisungen nach § 12 Abs. 4 LuftGerPV (bei einer Lufttüchtigkeitsanweisung für nationale Luftfahrtgeräte) sind postalisch oder per Fax an folgende Kontaktadresse beim Luftfahrt-Bundesamt zu richten:

Luftfahrt-Bundesamt  
Sachgebiet T23  
38144 Braunschweig  
Fax: 0531-2355-5298

Dem Antrag sind prüffähige Nachweise darüber beizufügen, dass die Bedingungen gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz a) bis d) erfüllt sind. Darüber hinaus ist prüffähig nachzuweisen, durch welche alternativen Maßnahmen eine Beeinträchtigung des Sicherheitsniveaus ausgeschlossen werden kann. Alternativ können auch Unbedenklichkeitserklärungen vom Inhaber der Musterzulassung (TC-Holder), vom zuständigen Musterbetreuer oder von einem anerkannten Entwicklungsbetrieb (EB) vorgelegt werden. Eine von der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde (z.B. CAA UK, FAA, etc.) oder der EASA genehmigte AMOC (Alternative Method of Compliance) kann ebenfalls als Nachweis vorgelegt werden.

### **d.) Durchführung von Lufttüchtigkeitsanweisungen**

Gemäß M.A.301 (f) (1) und M.A.303 des Anhang I (Teil-M) sowie ML.A.301 (d) (1) und ML.A.303 des Anhang Vb (Teil-ML) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 dürfen Luftfahrzeuge nach dem in der Lufttüchtigkeitsanweisung angegebenen Termin nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Außerdem regeln M.A.201 und ML.A.201 die Verantwortlichkeiten für die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen.

Wenn die Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind, gilt das Luftfahrzeug als luftuntüchtig und darf nicht betrieben werden. Ein neues ARC (Airworthiness Review Certificate) darf in diesem Fall ebenfalls nicht ausgestellt werden.

Die Durchführung einer Lufttüchtigkeitsanweisung muss bescheinigt werden und in der Luftfahrzeugdokumentation nachvollziehbar dokumentiert sein.

## **e.) Status über den Stand der Lufttüchtigkeitsanweisungen**

Die Luftfahrzeugdokumentation muss gemäß M.A.305 (b) bis (d) und ML.A.305 (d) eine Statusübersicht über den aktuellen Stand der Lufttüchtigkeitsanweisungen enthalten.

Hierin sind alle Lufttüchtigkeitsanweisungen bezogen auf das Luftfahrzeug, inklusive der Triebwerke, Propeller und sämtlichen anderen Komponenten aufzuführen.

Eine Lufttüchtigkeitsanweisung ist immer dann in die Statusübersicht aufzunehmen, wenn das Luftfahrzeug nach den Angaben des Geltungsbereichs der LTA potentiell betroffen sein könnte.

Eine festgestellte Nichtanwendbarkeit der Lufttüchtigkeitsanweisung (z.B. aufgrund eines Seriennummerabgleichs) ist in dieser Statusübersicht entsprechend zu vermerken. Ist die Lufttüchtigkeitsanweisung für das betreffende Luftfahrzeug anwendbar, dann ist die Erledigung dieser unter Angabe des Datums und bei entsprechenden Fristvorgaben in der Lufttüchtigkeitsanweisung auch die korrespondierenden Betriebszeiten des Luftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Erledigung mit anzugeben (z.B. Stunden, Landungen). Die Inhalte von AMC (Acceptable Means of Compliance) M.A.305 (b) bis (d) und AMC ML.A.305 (d) sind zu beachten.

Die Luftfahrzeugdokumentation ist dem Luftfahrt-Bundesamt gemäß M.A.305 (f) und ML.A.305 (f) auf Verlangen, z.B. im Rahmen einer ACAM-Überprüfung (Aircraft Continuing Airworthiness Monitoring), vorzulegen.

Für Luftfahrzeughalter, die sich vertraglich nicht an eine CAMO (Continuing Airworthiness Management Organisation) oder CAO (Combined Airworthiness Organisation) gebunden haben und die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ihres Luftfahrzeugs selbst übernehmen, hat das Luftfahrt-Bundesamt auf der LBA-Homepage auf den Seiten zum Thema Lufttüchtigkeitsanweisungen ein Beispiel einer entsprechenden LTA-Übersicht, sowie Tipps zum Führen dieser Übersicht, als Empfehlung zur Verfügung gestellt.

Fragen zu Lufttüchtigkeitsanweisungen können per Email [AD@lba.de](mailto:AD@lba.de) an uns gerichtet werden.

Die NfL II 86/15 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 27.02.2020  
Az. T23-20304-012/2020

Luftfahrt-Bundesamt  
Im Auftrag

B u r l a g e

**Anlage – Formular LBA-Nr. 10**

- Antrag auf Änderung der Eintragung in der Luftfahrzeugrolle (§ 64 Abs. 5 LuftVG)**  
 **Anzeige eines Halterwechsels (§ 11 Abs. 2 LuftVZO)**

Erforderliche Anlagen und weitere Hinweise siehe ab Seite 4

<input type="checkbox"/> <b>Eigentumswechsel</b> <input type="checkbox"/> <b>Änderung der Rechtsform oder des Namens</b>	<b>Anschriftenänderung des</b> <input type="checkbox"/> <b>Eigentümers</b> <input type="checkbox"/> <b>Halters</b>	<input type="checkbox"/> <b>Halterwechsel</b>
Kennzeichen: <b>D</b> - .....		Reg.-Blatt-Nr. (nur LBA) .....
Muster/Baureihe: .....	Werk-Nr .....	
Hersteller: .....	Baujahr .....	
Regelmäßiger Standort: .....	ICAO-Code Standort .....	
Bei Ballonen nicht erforderlich		

**(neuer) Eigentümer:**     Einzeleigentümer     Firma     Verein     Eigentümergemeinschaft, GbR (siehe Seite 3)

Herr     Frau     GbR mit kleingewerblicher Tätigkeit (Kopien Gewerbeanmeldung und Gesellschaftervertrag einreichen)  
 GbR mit freiberuflicher bzw. vermögensverwaltender Tätigkeit (s. Seite 3)

Familienname,  
Vereins- bzw. Firmenname: .....

Vorname: .....

Staatsangehörigkeit:     deutsch     andere Staatsbürgerschaft .....

**Anschrift:**

.....

Straße / Hausnummer, Postfach (gilt nur für Vereine )    Tel.-Nr. ....

.....

Postleitzahl    Ort    E-Mail .....

**(neuer) Halter:**  
(wenn mit Eigentümer identisch genügt: "wie Eigentümer")

Familienname,  
Vereins- bzw. Firmenname: .....

Vorname: .....

Staatsangehörigkeit:     deutsch     andere Staatsbürgerschaft .....

**Anschrift:**

.....

Straße / Hausnummer, Postfach (gilt nur für Vereine)    Tel.-Nr. ....

.....

Postleitzahl    Ort    E-Mail .....

**Nachweis des Eigentumserwerbs** (nicht erforderlich bei „Änderung der Rechtsform“, Anschriftenänderung“, „Halterwechsel“)

Als Veräußerer erkläre ich, dass das oben näher bezeichnete Luftfahrzeug bisher in meinem uneingeschränkten Eigentum stand und dieses uneingeschränkt auf den Antragsteller übergegangen ist.

Als Erwerber erkläre ich, dass das Eigentum an dem o.a. Luftfahrzeug uneingeschränkt auf mich übergegangen ist.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift u. ggf. Stempel des **Veräußerers\*** (bisheriger Eigentümer) oder Bill of Sale im Original / **Name/n zusätzlich in Druckschrift !**

.....  
Unterschrift u. ggf. Stempel des **Erwerbers\*** (neuer Eigentümer) **Name/n zusätzlich in Druckschrift !**

\* Falls der Platz nicht ausreicht fügen Eigentümergemeinschaften bitte als Anlage eine gemeinsame Erklärung gleichen Inhalts mit den Unterschriften **aller** bisherigen und neuen Eigentümer bei. => Siehe Seite 3.

**Erklärung des Halters zur Instandhaltung**

Hinweis: Bei einem Halterwechsel ist immer ein neues Aircraft Maintenance Program (AMP) vorzulegen!

- Genehmigtes Instandhaltungsprogramm (Deckblatt genehmigtes AMP liegt bei)
- Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Anhang I, Teil M, M.A. 302 bestätige ich als neuer Halter des Luftfahrzeuges, dass das AMP eine unterzeichnete Erklärung enthält, wonach ich als Halter des Luftfahrzeuges die volle Verantwortung für die Inhalte des AMP und vor allem für etwaige Abweichungen von den Empfehlungen des Inhabers der Konstruktionsgenehmigung übernehme.
- Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, Anhang Vb, ML.1(a) bestätige ich für mein Luftfahrzeug im nicht-gewerblichen Betrieb die vollständige Umsetzung der Vorgaben des Halters der Musterzulassung für das Luftfahrzeug und seine Komponenten gemäß Teil ML, ML.A.302(e).
- Für Anhang-I-Luftfahrzeuge nach Verordnung (EU) 2018/1139 gelten die Instandhaltungsanweisungen des Halters der Musterzulassung als genehmigtes Instandhaltungsprogramm (§ 12 Abs. 3 LuftGerPV)
- Abweichungen liegen nicht vor  Abweichungen sind genehmigt

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Halters, des/der Unterschriftsberechtigten, bei Haltergemeinschaften Unterschrift des federführenden Halters

**Erklärung des Halters zum Datenschutz**

Auf Grund der Bestimmungen des § 64 Abs. 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) kann das Luftfahrt-Bundesamt Daten aus dem Luftfahrzeugregister nach § 64 Abs. 3 Nr. 1-3 LuftVG sowie Namen und Anschrift des Halters veröffentlichen, soweit die Zustimmung des Halters vorliegt.

Bitte geben Sie an, ob Sie mit der Veröffentlichung der Daten einverstanden sind.

Ja

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Halters, des/der Unterschriftsberechtigten, bei Haltergemeinschaften Unterschrift des federführenden Halters

Es wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag und den beigegeführten Anlagen vollständig sind.

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei unvollständig ausgefüllten Anträgen und Anlagen oder fehlenden Anlagen (siehe hierzu auch Seite 4) der Antrag vom Luftfahrt-Bundesamt nicht entgegengenommen werden kann und an den Antragsteller unbearbeitet zurückgesendet wird.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des (neuen) Eigentümers, des/der Unterschriftsberechtigten, bei Eigentümergemeinschaften Unterschrift des federführenden Eigentümers oder einer bevollmächtigten Person

**Eigentümergeinschaften**

**Miteigentümergeinschaft**  
(Eigentumsanteile bitte in Bruchteilen angeben)

**Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**  
(Keine Angabe von Eigentumsanteilen, s. Seite 4)

**Wir, die Erwerber, erklären, dass das Eigentum an dem Luftfahrzeug uneingeschränkt auf uns übergegangen ist. Wir bestätigen, dass wir deutsche Staatsangehörige bzw. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der eines anderen Vertragsstaates des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraumes sind.**

Anmerkung: Bei mehr als 4 Eigentümern muss diese Aufstellung auf einem gesonderten Blatt fortgeführt werden!

<b>1. Eigentümer (federführender Eigentümer)</b> Vorname:..... Straße/Hausnummer:..... Postleitzahl:..... Ort:..... Tel-Nr.:..... E-mail:..... Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere Staatsbürgerschaft ..... Eigentumsanteil:.....	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Name: ..... Datum/Unterschrift
<b>2. Eigentümer</b> Vorname:..... Straße/Hausnummer:..... Postleitzahl:..... Ort:..... Tel-Nr.:..... E-mail:..... Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere Staatsbürgerschaft ..... Eigentumsanteil:.....	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Name: ..... Datum/Unterschrift
<b>3. Eigentümer</b> Vorname:..... Straße/Hausnummer:..... Postleitzahl:..... Ort:..... Tel-Nr.:..... E-mail:..... Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere Staatsbürgerschaft ..... Eigentumsanteil:.....	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Name: ..... Datum/Unterschrift
<b>4. Eigentümer</b> Vorname:..... Straße/Hausnummer:..... Postleitzahl:..... Ort:..... Tel-Nr.:..... E-mail:..... Staatsangehörigkeit: <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere Staatsbürgerschaft ..... Eigentumsanteil:.....	<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau Name: ..... Datum/Unterschrift

# Hinweise zu Eigentums- und Halteränderungen in Bezug auf Luftfahrzeuge

## 1) Übersicht über die bei Antragstellung benötigten Unterlagen:

beigefügt

1. **alter Eintragungsschein** (Original) bei Eigentümerwechsel, Änderung der Rechtsform oder des Namens und Anschriftenänderung des Eigentümers
2. **Kopie des Personalausweises** (Vor- und Rückseite) oder **Reisepass und Meldebescheinigung**
3. **Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigung** (Original) innerhalb der Bundesrepublik bei Wohnsitz bzw. Sitz der natürlichen oder juristischen Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
4. **neue Versicherungsbestätigung gemäß § 106 Abs. 1 LuftVZO** (Original) bei Halterwechsel
5. **AMP** bei Halterwechsel

### Anmerkungen

- 1) Die Registrierung des **ELT Notsender Codes** ist ebenfalls zu ändern. Bitte verwenden Sie Formblatt LBA Nr. 03T4.
- 2) Die Zuteilungsurkunde der Bundesnetzagentur ist zu beantragen bei: **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Elly-Beinhorn-Straße 2, 65760 Eschborn E-Mail: Esch4.Postfach@BNetzA.de**

## 2) Firmen, Einzelfirmen, Eigentümergemeinschaften inkl. GbR

Vor Antragstellung bitte unbedingt die bereits vorhandenen Eintragungsscheine aller Ihrer Luftfahrzeuge auf nicht mehr aktuelle Anschriften überprüfen und ggfs. die Änderung mit beantragen!

### I. Firmen

Zum Antrag ist zusätzlich:

- a) eine Kopie des Handelsregistersauszuges (bei ausländischen Firmen mit beglaubigter Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache)  
**und**
- b) eine von den **vertretungsberechtigten Organen der Gesellschaft unterschriebene Erklärung (Original)** abzugeben

### **Textbeispiel:**

Unsere Firma ist im Handelsregister ..... unter Abt. .... Nr. .... mit folgender Bezeichnung eingetragen: *Name, Rechtsform, Sitz*. Es wird bestätigt, dass für die Firma die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz erfüllt sind.

### II. Einzelfirmen

Einzelfirmen können nur nach Vorlage eines Handelsregistersauszuges oder eines Gewerbescheines eingetragen werden. **Ohne** diese Nachweise kann nur ein Eintrag als Einzelperson erfolgen.

### III. Vereine

Eine Eintragung in die Luftfahrzeugrolle kann nur bei Vorlage einer Kopie des **Vereinsregistersauszuges** (bei ausländischen Vereinen mit beglaubigter Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache) erfolgen.

Fluggruppen bzw. Unterabteilungen innerhalb eines Vereins ohne eigenen Vereinsregistersauszug können nicht eingetragen werden!

### IV. GbR

Für eine GbR mit gewerblicher Tätigkeit kann der Name der GbR eingetragen werden. Hierzu sind der Gesellschaftervertrag und die Gewerbeanmeldung aller Gesellschafter vorzulegen.

GbR, die nicht über Gewerbeanmeldungen verfügen (freiberufliche bzw. vermögenverwaltende Tätigkeiten) werden wie Eigentümergemeinschaften eingetragen

### V. Eigentümergemeinschaften

Als Eigentümergemeinschaften gelten Miteigentumsgemeinschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (s. IV) und nicht rechtsfähige Vereine (s. III). Auf einer Liste (siehe Seite 3) sind alle Eigentümer -zuerst der Federführende- mit jeweils Vor- und Zuname, Anschrift und den jeweiligen Eigentumsanteilen einzutragen. Diese Liste und der Nachweis des Eigentümererwerbs müssen von **allen** Miteigentümern unterschrieben sein.

### VI. bevollmächtigter Vertreter

Die Vollmacht ist im Original vorzulegen.

### VII. Eintragung von Pfandrechten

Pfandrechte an Luftfahrzeugen werden nicht in die Luftfahrzeugrolle, sondern in das Pfandrechtsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

Anschrift: Amtsgericht Braunschweig, Postfach 32 31, 38022 Braunschweig, Tel.-Nr.: 0531/488-0, Fax-Nr.: 0531/488-2496